

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-,  
Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten  
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen in seiner Sitzung am 25.08.2009 folgende Spielgerätesatzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände, Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Wietmarschen erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) und die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen, in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. Ä.) oder Gewinnbelege ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit der Spielmarken bzw. der Gewinnbelege in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Als Unterhaltungsgerät im Sinne dieser Satzung gilt auch die entgeltliche Zurverfügungstellung von Computern für Spielzwecke.
- (3) Als Spieleinsatz gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse einschließlich der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge den Spieleinsatz dar.
- (4) Als Zählwerkausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).
- (5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die

zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (z.B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltpflichten Spiele, Freispiele).

## **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

## **§ 3 Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/ der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/ Betreiber ist diejenige/ derjenige, der/ dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig ist auch
  1. die Besitzerin/ der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/ er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/ der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

## **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden

Kalendermonats fällig.

- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gemäß § 1 Abs. 3 und dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

## **§ 7**

### **Steuersätze**

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer
1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i  
Gewerbeordnung 12 von Hundert des Spieleinsatzes
  2. an anderen Aufstellungsorten 12 von Hundert des Spieleinsatzes.
- (2) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat bei
1. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit
    - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i  
Gewerbeordnung 50,00 EUR
    - b) an anderen Aufstellungsorten 20,00 EUR
  2. Musikautomaten
    - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i  
Gewerbeordnung 30,00 EUR
    - b) an anderen Aufstellungsorten 15,00 EUR

3. Spielgeräten, an allen Aufstellungsorten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben  
600,00 EUR

4. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gemäß § 1 Abs. 5

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i  
Gewerbeordnung 150,00 EUR

b) an anderen Aufstellungsorten 60,00 EUR

## **§ 8**

### **Besteuerungsverfahren**

- (1) Die Betreiberin/ der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (§ 149 i.V.m. § 150 Abgabenordnung). Der Zählwerksausdruck ist der Steueranmeldung beizufügen. Der Wert "Bruttokasse" ist für den Kalendermonat zu melden, in dem die Leerung des Gerätes erfolgt. Die Steueranmeldung ist von der Betreiberin/ dem Betreiber oder dem vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Gibt die Betreiberin/ der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie/ er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Wietmarschen berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) festgesetzt.

## **§ 9**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Die Betreiberin/ der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

## **§ 10**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde Wietmarschen ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage von Zählwerkausdrucken (§ 1 Abs. 4) mit allen Parametern im Sinne von § 1 Abs. 5 zu verlangen. Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Gemeinde Wietmarschen zu erfolgen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. Abgabenordnung bleiben vorbehalten.
- (3) Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Wietmarschen kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern in Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Nds. Datenschutzgesetz beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Wietmarschen erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitende Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 8 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder die Steuer nicht richtig berechnet,
  - b) entgegen § 9 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht bei der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
  - c) entgegen § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht bei der Außerbetriebnahme von Spielgeräten oder den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen bei

Spielgeräten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,

- d) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass die Gemeinde Wietmarschen zur Feststellung von Steuertatbeständen Aufstellungsorte betritt oder Geschäftsunterlagen einsieht,
  - e) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass seitens der Gemeinde Wietmarschen zur Feststellung von Steuertatbeständen verlangte Zählwerksausdrucke vorgelegt werden oder verweigert, dass die Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit entgegen dem Verlangen ohne die Beteiligung der Gemeinde Wietmarschen erfolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Wietmarschen vom 17.12.1985, in der zuletzt geltenden Fassung, außer Kraft.

Wietmarschen, 25.08.2009

---

Eling  
(Bürgermeister)